

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

# GOOD TO KNOW!



Allgemeine Geschäftsbedingungen der Bikeschule Kettenjagd für die Buchung von Kursen, Camps, Tourenangeboten

## 1. NAME & FIRMENSITZ

Die Bikeschule Kettenjagd ist eine Marke des Sportpark Rabenberg e.V. in 08359 Breitenbrunn. Der Vertragspartner ist der Sportpark Rabenberg e.V..

## 2. ANMELDUNG

Mit der Anmeldung bietet der Kunde dem Sportpark Rabenberg e.V. (nachfolgend Sportpark genannt) den Abschluss eines Reisevertrages verbindlich an. Hierbei sind die Buchungskriterien zu beachten! Die verbindliche Anmeldung kann online, schriftlich, per Fax oder per E-Mail erfolgen. Der Vertrag kommt mit der Annahme durch den Sportpark, dokumentiert durch die Reise- oder Kursbestätigung zustande.

Der Kunde erhält bei der Buchung von Bikecamps mit der Reisebestätigung den Versicherungsschein für alle von ihm mit angemeldeten Personen, mit dem die nach § 651 k BGB geforderte Absicherung des Kunden dokumentiert wird. Mit der Anmeldung werden dem Kunden die erforderlichen Unterlagen per E-Mail zugestellt. Der Kunde hat die Möglichkeit, mehrere Personen mit sich anzumelden. In diesem Fall haftet er auch für die Erfüllung der Verbindlichkeiten aller von ihm angemeldeten Personen gegenüber dem Sportpark.

## 3. BEZAHLUNG

Bindend sind immer die ausgewiesenen Zahlungsbedingungen in der Reisebestätigung/Rechnung.

Mit Erhalt dieser wird der für die gebuchte Leistung festgelegte Zahlungsplan schriftlich dokumentiert.

Kann der Sportpark die Anmeldung nicht annehmen, so wird der Sportpark einen eventuell bei der Anmeldung geleisteten Anzahlungsbetrag unverzüglich rückerstatten.

## 4. LEISTUNGEN

Der Umfang der Leistungen ergibt sich ausschließlich aus der jeweiligen Bestätigung, unter Berücksichtigung der Ausschreibung im jeweils gültigen Katalog, Internet, Flyer, Anschreiben, aktueller Plakatwerbung etc. Nebenabreden bedürfen der Schriftform und einer ausdrücklichen Bestätigung durch den Sportpark.

## 5. LEISTUNGS- UND PREISÄNDERUNGEN

Änderungen oder Abweichungen einzelner Leistungen von dem vereinbarten Inhalt des Vertrages, die nach Vertragsschluss notwendig werden und die nicht vom Sportpark wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind in dem Rahmen gestattet, soweit diese Änderungen nicht erheblich sind und Qualität und Gesamtzuschnitt des gebuchten Kurse s bzw. Camps oder Touren, nicht beeinträchtigen.

Die modifizierte Leistung (siehe auch 5.1. Leistungseinschränkungen des Verlaufes) tritt an die Stelle der ursprünglich geschuldeten Leistung. Sind Leistungsänderungen in erheblichem Maße notwendig, erhält der Kunde mit der Benachrichtigung die Berechtigung, ohne Gebühren vom Vertrag zurückzutreten. Der Sportpark kann nach Vertragsabschluss Preiserhöhungen bis zu 10% vornehmen, wenn sich die Preise der Leistungsträger nachweisbar unvorhergesehen erhöht haben und der Sportpark dies nicht zu vertreten hat. Dies betrifft vor allem nachfolgend genannte Preisbestandteile: Devisen- Wechselkurse; Beförderungstarife und -preise (insbesondere wegen Ölpreisverteuerung); behördliche Gebühren und Abgaben und Gäste- / Kurtaxen.

### 5.1. LEISTUNGSEINSCHRÄNKUNGEN DES VERLAUFES

Unsere Kurse / Camps / Touren werden sorgfältig geplant und vorbereitet. Trotzdem setzen wir uns bei der Durchführung besonderen, teilweise schwer kalkulierbaren Risiken aus. Um diese schon im Vorfeld so weit als möglich auszuschließen, ergibt sich die Notwendigkeit variabel gestalteter Kurse / Camps / Touren.

Änderungen aufgrund sachlich berechtigter, erheblicher und nicht vorhersehbarer Gründe sind dem Sportpark gestattet. Im Falle höherer Gewalt (wie z. B. schlechtem Wetter oder unvorhergesehene Beeinträchtigungen) und Beeinträchtigung des Kurses, der Tour oder dem Camp durch die Leistungsfähigkeit der Gruppe, kann der Guide / Kursleiter\*in Änderungen vornehmen. Ein Abbruch aus den vorstehend genannten Gründen berechtigt jedoch nicht zur vollen oder teilweisen Erstattung der geleisteten Gebühr. Mit Ausnahme von Gewittern werden die Kurse, Camps und Touren bei jeder Wetterlage durchgeführt. Die Sicherheit unserer Kunden besitzt dabei höchste Priorität.

Die Durchführung der Angebote der Bikeschule Kettenjagd erfolgt in deutscher Sprache.

## 5.2. TEILNAHMEKRITERIEN

Da bei unserer Marke Bikeschule Kettenjagd Programme mit unterschiedlichen Schwierigkeitsgraden durchgeführt werden, unterliegt die Teilnahme bei einigen Angeboten bestimmten Kriterien, die in der jeweiligen Programmbeschreibung ausgewiesen sind. Angaben hierzu sind nach bestem Wissen zu machen, unterliegen aber keiner Gewähr, da subjektive Einschätzungen wie Fähig- und Fertigkeiten des Kunden sowie Wetterbedingungen eine Rolle spielen.

## 6. RÜCKTRITT DURCH DEN TEILNEHMER, MINDESTTEILNEHMERZAHL, ERSATZPERSONEN

Der Kunde kann jederzeit vor Beginn des Kurses / Camps / Touren zurücktreten. Maßgeblich ist der Eingang der Rücktrittserklärung beim Sportpark. Der Kunde muss die Rücktrittsentscheidung schriftlich mitteilen. Bis dahin ausgehändigte Unterlagen sind der Rücktrittserklärung beizufügen.

Tritt der Kunde vom Vertrag zurück, so ist der Sportpark berechtigt, Ersatz für die bereits getroffenen Vorkehrungen und seine Aufwendungen zu verlangen.

Der Sportpark ist weiterhin berechtigt, folgende pauschalisierte Rücktrittsentschädigung an Stelle der konkreten Berechnung pro Kunde in Rechnung zu stellen:

### Kurse / Touren

1. bis zum 30. Tag vor Kurs- bzw. Tourenbeginn:  
10% des Preises
2. vom 29. Tag bis zum 15. Tag vor Kurs- bzw. Tourenbeginn:  
50% des Preises
3. vom 14. Tag bis zum 7. Tag vor Kurs- bzw. Tourenbeginn:  
70% des Preises
4. vom 6. Tag bis 1 Tag vor Kurs- bzw. Tourenbeginn:  
90% des Preises
5. am Anreisetag bei Nichterscheinen zum Kurs- bzw. Tourenbeginn: 100% des Preises

### Camps

1. bis zum 81. Tag vor Anreise: kostenfrei
2. vom 80. Tag - 60. Tag vor Anreise: 10% vom Paketpreis
3. vom 59. Tag - 42. Tag vor Anreise: 20% vom Paketpreis
4. vom 41. Tag - 30. Tag vor Anreise: 40% vom Paketpreis
5. vom 29. Tag - 15. Tag vor Anreise: 50% vom Paketpreis
6. vom 14. Tag - Tag vor Anreise: 80% vom Paketpreis
7. am Anreisetag: 100% des Paketpreises

Die pauschalisierten Rücktrittsgebühren gelten auch für den Fall, dass der Kunde wegen fehlender Dokumente jeglicher Art an der Teilnahme gehindert ist. Im Falle eines Rücktritts kann der Sportpark vom Kunden die tatsächlich entstandenen Mehrkosten verlangen, die auch höher liegen können als die pauschalisierte Schadensberechnung. Der Abschluss einer Reiserücktrittskosten-Versicherung wird dringend empfohlen. Bis zum Reisebeginn, kann der Teilnehmer sich durch einen Dritten ersetzen lassen. Der Sportpark kann den Wechsel der Person ablehnen.

## 7. NICHT IN ANSPRUCH GENOMMENE LEISTUNG

Nimmt der Kunde einzelne Leistungen nicht in Anspruch oder kann diese aufgrund höherer Gewalt (z.B. Wetter- und Witterungsbedingungen, Verkehrslage, ungeplante Zwischenfälle) nicht wahrnehmen, so wird der Sportpark um Erstattung der ersparten Aufwendungen bemüht sein. Es besteht aber kein Anspruch auf Erstattung.

## 8. RÜCKTRITT UND KÜNDIGUNG DURCH DEN SPORTPARK

Der Sportpark ist berechtigt, in den folgenden Fällen vom Vertrag zurückzutreten oder nach Reisebeginn den Vertrag zu kündigen:

a) ohne Einhaltung einer Frist, wenn der Teilnehmer die Durchführung des Kurses / Camps / Touren ungeachtet einer Abmahnung vom Sportpark (oder einer Vertretung) nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Kündigt der Sportpark, so behält er den Anspruch auf den Preis und behält sich vor, Schadensersatzforderungen geltend zu machen.

b) bis 14 Tage vor Reisebeginn bei Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl. Die Mindestteilnehmerzahl ist in der Reisebeschreibung ausgewiesen. Der Sportpark ist verpflichtet, die Kunden unverzüglich nach Eintritt der Voraussetzung für die Nichtdurchführbarkeit der Reise in Kenntnis zu setzen und den Rücktritt zu erklären. Der Kunde erhält den eingezahlten Reisepreis umgehend zurück. Maximalteilnehmerzahlen können in Ausnahmefällen überschritten werden. Der Sportpark versucht, dem Kunden ein Alternativangebot zu offerieren.

## 9. HAFTUNG, BESCHRÄNKUNG DER HAFTUNG

Der Sportpark haftet im Rahmen der Sorgfaltspflicht für a) die gewissenhafte Vorbereitung, die Auswahl und Überwachung der Leistungsträger

b) die Richtigkeit der Leistungsbeschreibung und  
c) die ordnungsgemäße Erbringung der vereinbarten Leistungen. Die Haftung vom Sportpark ist auf den 3-fachen Preis des Kurses / Camps / Touren beschränkt, soweit ein Schaden des Kunden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder der Sportpark für einen dem Kunden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist. Ein Schadensersatzanspruch gegen den Sportpark ist insoweit beschränkt oder ausgeschlossen, als aufgrund gesetzlicher Vorschriften, die auf die von einem Leistungsträger zu erbringenden Leistungen anzuwenden sind, ein Anspruch auf

Schadensersatz gegen Leistungsträger unter bestimmten Voraussetzungen beschränkt oder ausgeschlossen ist. Der Sportpark haftet nicht für Schäden, die durch Fremd- oder Eigenverschulden entstanden sind oder dadurch, dass den Weisungen der Reiseleitung nicht Folge geleistet wurde. Die Nutzung von jeglichem Sportgerät und die Anreise mit dem privaten PKW laufen auf eigene Gefahr des Kunden. Wir weisen darauf hin, dass wir trotz sorgfältigster Vorbereitung bei Sport-, Aktiv-, Erlebnis-, Expeditions-, Abenteuerreisen nicht 100% Sicherheit garantieren können.

Der Sportpark tritt bei allen nicht selbst veranstalteten Kursen / Camps / Touren nur als Vermittler (§ 275 BGB) der beteiligten Personen- und Beförderungsgesellschaften oder Veranstalter auf und übernimmt keine Haftung bei etwaigen Beschädigungen, Unfällen und Verlusten oder Verspätungen. Genauso ist die Haftung ausgeschlossen für gestohlenes oder beschädigtes Gepäck, Ausrüstungsgegenstände etc., die in Unterkunft und Gepäckräumen oder im Fahrgastraum der Transportmittel transportiert oder gelagert werden. Dasselbe gilt für Ausrüstungsgegenstände, die während eines Kurses / Camps / Touren, bzw. einer Veranstaltung beschädigt werden oder verloren gehen. (Haftungsausschluss)

Sportliches Radfahren ist eine Gefahrensportart mit hoher Belastung und verlangt eine spezifische körperliche Konditionierung. Über eine Eignung sollte daher ggf. eine Ärztin oder ein Arzt entscheiden. Unfälle oder Schäden, die die teilnehmende Person sich selbst oder anderen zufügt, unterliegen nicht der Haftung durch den Sportpark. Die teilnehmende Person beteiligt sich auf eigene Gefahr an dem gebuchten Angebot und muss sich den natürlichen Risiken bewusst sein. Der Sportpark haftet nicht für Schäden infolge der Nichtbeachtung von Anweisungen der Guides, Verletzungen der Straßenverkehrsordnung, für den Verlust persönlichen Eigentums bzw. dessen

Beschädigung. Der Sportpark haftet nicht für den persönlichen Erfolg des gebuchten Angebotes.

## **10. DATENSCHUTZ / BILD- UND TONMATERIAL**

Die mit dem Vertragsabschluss erhobenen Daten werden zu Zwecken der Rechnungslegung sowie für interne anonyme, statistische Auswertungen gespeichert. Der Kunde hat jederzeit das Recht, auf Auskunft, Berichtigung und Einschränkung der gespeicherten, personenbezogenen Daten. Die Daten unterliegen innerhalb unserer geschäftsrelevanten Unterlagen einer Aufbewahrungsfrist von 10 Jahren. Nach Ablauf dieser Frist kann jederzeit die Löschung der Daten verlangt werden. Die Daten werden nur mit gesondertem Einverständnis für eigene Werbezwecke gespeichert. Es erfolgt keine Weitergabe oder Verkauf an Dritte. Die Veröffentlichung von Bild- und Tonmaterial durch den Sportpark zu eigenen oder zu Werbezwecken, bedarf der gesonderten Zustimmung des Kunden.

## **11. VERJÄHRUNG DER ANSPRÜCHE**

Ansprüche wegen nicht vertragsmäßiger Erbringung der Leistung hat der Kunde innerhalb eines Monats nach Beendigung der vertragsmäßigen Durchführung gegenüber dem Sportpark zu erklären. Ansprüche des Kunden verjähren in sechs Monaten nach Ablauf der vertragsmäßigen Reisedauer. Hat der Kunde Ansprüche geltend gemacht, wird die Verjährungsfrist bis zur beiderseitigen Klärung der Angelegenheit ausgesetzt.

## **12. VERSICHERUNGEN**

Da jeder Kunde für die Dauer einer Reise für seinen Versicherungsschutz selbst verantwortlich ist, wird der Abschluss einer Haftpflichtversicherung empfohlen. Anzuraten sind darüber hinaus Unfall-, Kranken-, Reisegepäck- und Reiserücktrittskostenversicherungen.

## **13. SONSTIGE BESTIMMUNGEN**

Für die Einhaltung der Pass-, Visa-, Zoll-, Devisen- und Impfbestimmungen ist der Kunde selbst verantwortlich.

## **14. MITWIRKUNGSPFLICHT**

Der Kunde ist verpflichtet, bei evtl. auftretenden Leistungsstörungen alles ihm Zumutbare zu tun, um einer Behebung der Störung beizutragen und evtl. entstehenden Schaden gering zu halten. Der Kunde ist insbesondere verpflichtet, seine Beanstandung unverzüglich der örtlichen Reiseleitung zur Kenntnis zu bringen. Diese ist beauftragt für Abhilfe zu sorgen, soweit dies möglich ist. Unterlässt es der Kunde schuldhaft, einen Mangel anzuzeigen, so tritt ein Anspruch auf Minderung nicht ein. Die örtliche Reiseleitung ist nicht befugt oder bevollmächtigt, Ansprüche auf Minderung oder Schadenersatz mit Wirkung gegen den Sportpark anzuerkennen oder derartige Anspruchsstellungen entgegenzunehmen.

## 15. VERANSTALTER

Wird ein vom Sportpark unter dem Label Bikeschule Kettenjagd angebotener Kurs / Camp / Tour von einem anderen Veranstalter durchgeführt, so wird darauf ausdrücklich in der Bestätigung und im jeweils gültigen Katalog, Internet-Homepage, Flyer, Anschreiben, aktueller Plakatwerbung etc. hingewiesen. Es gelten die Geschäftsbestimmungen des durchführenden Veranstalters. Der Sportpark haftet im oben genannten Rahmen in seiner Funktion als Vermittler.

## 16. SALVATORISCHE KLAUSEL

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrages zur Folge. Auskünfte aller Art erfolgen nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr.

## 17. ABTRETUNG

Der Kunde darf die vertraglichen und gesetzlichen Rechte nicht an Dritte abtreten.

## 18. GERICHTSSTAND

Sitz des Sportpark Rabenberg e.V. ist in 08359 Breitenbrunn.

Der Kunde kann gegen den Sportpark bzw. die Fremdveranstalter nur an dessen Sitz Klage führen. Für Klagen vom Sportpark bzw. des Fremdveranstalters gegen den Kunden ist der Wohnsitz des Kunden maßgebend. Es sei denn, die Klage richtet sich gegen Vollkaufleute oder Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. In diesen Fällen ist der Sitz des Sportparks bzw. des Fremdveranstalter maßgebend.

Breitenbrunn – Stand Oktober 2021



Geschäftsführer